

**Elternbeitragsordnung
für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten für die
Kindertagesstätten und Horte der EJF gAG in der Landeshauptstadt Potsdam**

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk gAG (EJF gAG) diese Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022),
- §§ 17, 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 34], S.6)
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Elternbeitragsordnung gilt für die Kindertagesstätten / Horteinrichtungen der EJF gAG vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und deren Einrichtungsstandort in Brandenburg liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der EJF gAG und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen, als der Kommune, in der sich die Einrichtung befindet, können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der EJF gAG von dem zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger oder der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des bedingten Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme der zuständigen Wohnortgemeinde vorgelegt werden. Soweit keine

Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden kann, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in der Einrichtung der EJJ gAG zu entrichten.

§ 3

Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Elternbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte / Horteinrichtung. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats.
- (3) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie während der Schulferien.
- (4) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (5) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben von dieser Elternbeitragsordnung unberührt. Das Essengeld für die Mittagsversorgung gemäß **Anlage 4** bleibt davon unberührt.

§ 4

Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Beitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Beiträge für diesen Monat erhoben.
- (3) Bei einer Veränderung des Betreuungsumfangs durch Erhöhung der Betreuungszeit erfolgt eine Neuberechnung bereits im betreffenden Monat. Reduziert sich die Betreuungszeit, vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe oder ändert sich die familiäre Situation, so erfolgt eine

Neuberechnung des Elternbeitrages erst zum Folgemonat. Beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt die Neuberechnung zum Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres des betreuten Kindes. Diese Regelung gilt auch für Kinder in altersgemischten Gruppen.

§ 6

Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten / des kodierten Zahlungsgrundes.
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten der /dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Tagessätze nach § 11 (Gastkinder/Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.
- (5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder, ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 7

Maßstab für den Elternbeitrag

- (1) Eltern sind i.S. § 2a (1) KitaG sind die Personen, die die elterliche Sorge im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Eltern gemäß § (2) - (4) KitaG,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - der Betreuungsart des Kindes.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag festgelegt und sollte im Krippen- und Kindergartenbereich 10 Stunden pro Tag und im Hortbereich 8 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Ist dennoch eine reguläre Betreuung darüber hinaus vereinbart, ist der Elternbeitrag für den jeweils höchsten Betreuungsumfang zu zahlen. Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (3) Maßstab für das Elterneinkommen ist das Nettoeinkommen des Vorjahres.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Sie werden anschließend

addiert und bilden das Elterneinkommen. Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres jeweiligen Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres anrechnungsfähigen Nettoeinkommens erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen der personensorgeberechtigten Elternteile und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist. Trennen sich die Eltern erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages, ist dieser entsprechend anzupassen.

- (5) Bei getrenntlebenden Elternbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt.
- (6) Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Elternbeitragsordnung sind alle Kinder einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von den Elternbeitragstabellen für ein Kind (**Anlagen 1-3**), bei der Geburt/Adoption/nachträglichen Vaterschaftsanerkennung bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind, wie folgt:
 - bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 20 Prozent,
 - bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 40 Prozent,
 - bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 60 Prozent,
 - bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 80 Prozent,
 - Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (7) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Stundensätze werden durch den Träger der Kindertagesstätte regelmäßig neu ermittelt und veröffentlicht. Auf **Anlage 4** wird hingewiesen.
- (8) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages sowie eine Befreiung von der Zahlung des Essengeldes erfolgen.
- (9) Es wird eine Ferienpauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Jahresnettoeinkommensgrenzen bis 55.000 € und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

§ 8 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte der Eltern des Kindes nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das Jahresnettoeinkommen, dass aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Abgezogen werden Ausgaben entsprechend § 2a Abs. 3 KitaG.
- (2) Zum Einkommen gehören insbesondere folgende Einnahmen:
- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, alle Geld- oder Sachbezüge, die der Arbeitgeber gewährt, sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen,
 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft,
 - Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
 - Bezüge von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Rentenbezüge der Eltern (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Elternbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzausfallgeld,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat und bzw. von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gehören

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder,
- Wohngeld,
- BAFöG-Leistungen,
- Bildungskredite,
- Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- betriebliche Altersvorsorge,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin und
- Spesen.

Ein Verlustausgleich (z.B. negativ BWA) zwischen verschiedenen Einkunftsarten und ein Verlustausgleich zwischen Ehegatten ist nicht zulässig.

- (3) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, sofern diese sich aus einem Unterhaltstitel, einer privaten Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 7 Abs. 6 dieser Elternbeitragsordnung Berücksichtigung findet.
- (4) Beitragsfrei sind Einkommen gemäß § 50 KitaG Abs. 1 und 2 KitaG. Liegt ein Fall der Elternbeitragsbegrenzung nach § 51 KitaG Abs. 1 und Abs. 2 KitaG vor, ist für die Einkommensfeststellung § 52 KitaG maßgeblich.
- (5) Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung sind die als **Anlagen 1 – 3** beigefügten Elternbeitragstabellen. Die Elternbeitragstabellen können regelmäßig entsprechend der aktuellen Preisentwicklung angepasst werden.

§ 9

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

- (1) Für die Berechnung der Elternbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich bis zum 31.03. der EJF gAG Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (2) Werden vom bzw. von den Elternbeitragspflichtigen die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, ist rückwirkend zum 01.01. des Beitragsjahres für das Kind bzw. die Kinder der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen.
- (3) Geeignete Einkommensnachweise sind insbesondere:
 - aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - Einkommensteuerbescheid,
 - Jahresverdienstbescheinigung sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

- (4) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen. Weist die / der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
- (5) Nach Beendigung der Elternzeit ist ein neuer Einkommensnachweis vorzulegen, andernfalls wird das Einkommen vor der Elternzeit zugrunde gelegt.
- (6) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Änderungen werden erst ab Mitteilung der Änderung berücksichtigt. Eine rückwirkende Berücksichtigung bei der Beitragsberechnung findet nicht statt.
- (7) Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Elternbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Die Elternbeitragspflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben. Eine rückwirkende Berücksichtigung kann abweichend von Absatz 6 erfolgen, wenn die Elternbeitragspflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind und die Änderungen der familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse nicht unverzüglich mitgeteilt haben, wenn die Änderung zu einem höheren Elternbeitrag führt.
- (8) Für Kinder, die in Vollzeit durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in einer Kindertagesstätte finden, wird jeweils der Beitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge als Entgelt verlangt. Die Personensorgeberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.

§ 10

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Höhe der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis wird regelmäßig überprüft und es bleibt vorbehalten, bei Absenkung der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis einen entsprechend geringeren oder bei Anhebung der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis einen entsprechend höheren Betrag für die Zukunft zu bestimmen.
- (2) Die Höhe des Essengeldes ergibt sich aus der **Anlage 4** zu dieser Elternbeitragsordnung.
- (3) Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Elternbeitrag bis zum 15. eines Monats fällig. Für den Monat August wird generell kein Essengeld erhoben.

§ 11

Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Der Tagessatz für Gastkinder wird vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt und regelmäßig neu ermittelt und ausgewiesen. Auf **Anlage 4** wird hingewiesen.

§ 12

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsvertrages richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 13

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EJF gAG ist zulässig, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
- (4) Im Betreuungsvertrag werden die Personensorgeberechtigten über ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO informiert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Elternbeitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 01.08.2021 tritt außer Kraft.
- (2) Die dieser Elternbeitragsordnung beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieser Ordnung.

Berlin, 24.02.2023



Dr. Andreas Eckhoff
Vorstand

i.V. 

Andreas Schulz
Geschäftsbereichsleiter

Anlagen

- Anlage 1 – Elternbeitragstabelle Krippe
- Anlage 2 – Elternbeitragstabelle Kindergarten
- Anlage 3 – Elternbeitragstabelle Hort
- Anlage 4 – Pauschalsätze